

Endlich Klarheit

OLG Celle: Objektplaner erhält für Koordinierung eine erhöhte Vergütung



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Ingenieurhonorare nach HOAI, Ingside, Büsum

Ob ein Objektplaner bei den anrechenbaren Kosten auch dann die Anlagen der technischen Ausrüstung teilweise berücksichtigen kann, wenn er diese Anlagen selber plant oder überwacht, war seit jeher umstritten. Die Regelungen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) waren schon immer auslegungsfähig. Dies sorgte für Verunsicherung im Markt. Denn auch in der Praxis gab es hierzu unterschiedliche Auffassungen. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat mit dem Urteil vom 08.10.2014 (14 U 10/14) endlich Klarheit geschaffen.

Zum Hintergrund

Bei der Planung eines Gebäudes, eines Ingenieurbauwerks oder einer Verkehrsanlage sind in der Regel auch Anlagen der Technischen Ausrüstung zu berücksichtigen. Der Objektplaner muss die Fachplanungen dieser Anlagen koordinieren die Ergebnisse in seine eigene Planung integrieren (vgl. z.B. Anlage 10 zur HOAI, Leistungsphase 3 b); Anlage 12 zur HOAI, Leistungsphase 3 a); Anlage 13 zur HOAI, Leistungsphase 3 a)).

Eine Vergütung dieser Koordinierungs- und Integrationsleistungen ist in den Grundhonoraren der HOAI nicht enthalten. Wäre dies der Fall, dann wäre das Honorar bei solchen Objekten, bei denen Anlagen der Technischen Ausrüstung nicht anfallen, zu hoch. Der Verordnungsgeber hat vielmehr den Weg eines Zusatzhonorars gewählt, das dann anfällt, wenn Anlagen der Technischen Ausrüstung zu koordinieren und zu integrieren sind. Die Honorarerhöhung wird durch Erhöhung der anrechenbaren Kosten erreicht, nämlich durch eine Berücksichtigung der Kosten der Technischen Ausrüstung bei den anrechenbaren Kosten des Objekts. Damit diese aber nicht unbegrenzt ist, enthält die HOAI eine Regelung auf die weiter unten eingegangen wird.

Die Entwicklung der Vorschrift

Schon von Beginn an hatte der Verordnungsgeber erkannt, dass der Leistung des Objektplaners bei der Koordinierung und Integrierung der Fachplanungen ein Honorar gegenüberstehen muss. Er hatte deshalb schon in

der HOAI 1985 eine entsprechende Regelung aufgenommen und diese dann in der Folgezeit – wenn auch meist nicht sehr glücklich – verändert bzw. angepasst.

Die HOAI 1985

Im Teil VII der HOAI 1985 wurden erstmalig auch die Honorare für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen verbindlich geregelt. In § 52 Abs. 3 ist geregelt, dass der § 10 Abs. 3 und 4 sinngemäß auch für diese Objektplanungen gelten.

In § 10 Abs. 4 heißt es:

„Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen die Kosten der Installation, betriebstechnischen Anlagen und betrieblichen Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2.0.0 bis 3.4.0.0 und 3.5.2.0 bis 3.5.4.0), die der Auftragnehmer nicht plant und auch nicht überwacht,

1. vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten
2. zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.“

Bei der DIN 276 ist die Fassung vom April 1981 gemeint, was aber hier keine Rolle spielt.

Von Beginn an gab es Stimmen, die wegen der Formulierung „(...) die der Auftragnehmer nicht plant und auch nicht überwacht“ die Auffassung vertraten, dass wenn dem Objektplaner auch Planungsleistungen für die Anlagen der Technischen Ausrüstung beauftragt sind, ihm deshalb die Erhöhung der anrechenbaren Kosten beim Objekt verwehrt sei. Zudem

gab es Auffassungen, dass durch den Begriff „plant“ eine umfassende Berücksichtigung auch der Technischen Anlagen bei der Objektplanung erforderlich sei.

Um diese Schwierigkeiten zu beseitigen änderte der Verordnungsgeber mit der Novellierung 1988 diese Vorschrift.

HOAI 1988, 1991, 1996, 2002

Der § 10 Abs. 4 hieß nunmehr:

„Anrechenbar sind für Grundleistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten die Kosten der Installationen, zentrale Betriebstechnik und betrieblichen Einbauten (DIN 276, Kostengruppen 3.2. bis 3.4. und 3.5.2. bis 3.5.4.), die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht,

3. vollständig bis zu 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten
4. zur Hälfte mit dem 25 v.H. der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.

Plant der Auftragnehmer die in Satz 1 genannten Gegenstände fachlich und/oder überwacht er fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistungen ein Honorar neben dem Honorar nach Satz 1 vereinbart werden.“

Durch die Einführung der Voraussetzung einer „fachlichen Planung“ wurde nun abgegrenzt zwischen Planung (Objektplanung) und Fachplanung (Technische Ausrüstung).

Der Verordnungsgeber erläuterte in der amtlichen Begründung zu § 10 Abs. 4 HOAI 1988:

„Der frühere Halbsatz „die der Auftragnehmer nicht plant und auch nicht überwacht“ wird geändert in „die der Auftragnehmer fachlich nicht plant und deren Ausführung er fachlich auch nicht überwacht“, weil er in der Literatur unterschiedlich ausgelegt wird.“ Teilweise wird die Auffassung vertreten, das Planen oder Überwachen beziehe sich auf das Einbeziehen der technischen Voraussetzungen, für z.B. sanitäre Installation oder Lüftung, in das Gesamtkonzept des Auftragnehmers von Leistungen nach Teil II (Objektplaner). Wenn der Objektplaner in seinen Planungen die Technische Ausrüstung mittelbar einbeziehe, in dem er die Abmessungen und Lage von Anlagen der Technischen Ausrüstung berücksichtige, also z.B. die Abmessung einer Badewanne einzeichne oder den Durchmesser oder die Lage von Versorgungsleitungen, müssten die anrechenbaren Kosten nicht nach Absatz 4 gemindert werden. Würde man dieser Auslegung folgen, ginge Absatz 4 völlig ins Leere, denn bei jedem Objekt muss der



Objektplaner im Rahmen seines Gesamtkonzepts stets Abmessungen und Lage von der Technischen Ausrüstung berücksichtigen. Diese Auslegung entspricht daher nicht dem vom Bundesrat Gewollten. Vielmehr werden in diesem Halbsatz die Leistungen des Fachplaners vor allem von Anlagen der Technischen Ausrüstung gemeint. Um diesen Gedanken klarer zum Ausdruck zu bringen, wird der Halbsatz geändert.“

In der Begründung heißt es weiter, dass die Einbeziehung der Technischen Ausrüstung in das Gesamtkonzept dem Objektplaner gemeinsam mit Koordinierungsleistungen dadurch abgegolten werde, dass der größere Teil der Kosten von den in Absatz 4 erfassten Anlagen auch dann anrechenbar bleibt, wenn die Kosten nur teilweise als anrechenbare Kosten angesetzt werden. Die beiden genannten Voraussetzungen „fachlich planen“ und „Ausführung fachlich überwachen“ seien – wie bisher – alternativ anzuwenden, deshalb werde das Wort „auch“ in dem Halbsatz beibehalten.

Führe ein Objektplaner neben den Leistungen nach Teil II oder VII auch z.B. Fachplanungen nach Teil IX aus, heißt es in der Begründung, so habe er hierfür Anspruch auf Honorar in der gleichen Höhe wie ein Fachplaner bei einer getrennten Übertragung der Leistungen an einen Objektplaner und einen Fachplaner. Als Objektplaner habe er Anspruch auf ein Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten, die nach Absatz 4 gemindert werden müssen; als Fachplaner habe er Anspruch auf ein Honorar nach Teil IX. Dies habe sich zwar bereits aus der zuvor geltenden Regelung ergeben, zur Klarstellung werde jedoch ein neuer Satz angefügt.

Diese eindeutige Erläuterung erlaube eigentlich keinerlei Spielraum mehr für Interpretationen. Gleichwohl wurde immer wieder behauptet, dass für einen Objektplaner, dem auch Planungsleistungen zur Technischen Ausrüstung übertragen sind, diese Kosten nicht anrechenbar seien, es ergäbe sich ja sonst eine Doppelhonorierung. Diese Stimmen ignorieren die Begründung des Verordnungsgebers und trugen zu Spannungen im Markt bei. Der Verordnungsgeber wiederum sah keinerlei Veranlassung einer noch klareren Formulierung in den Fassungen der HOAI 1991, 1996 und 2002. Es blieb bei dem Text aus 1988.

Das Urteil des OLG Saarbrücken vom 28.11.2000 (4 U 90/00)

Immerhin hatte das OLG Saarbrücken mit Urteil vom 28.11.2000 (4 U 90/00) bereits entschieden:

„Ob und inwieweit die Kosten der Gebäudeausrüstung zu den anrechenbaren Kosten der Architektenleistungen i.S.d. § 10 HOAI gehören, bestimmt sich nach § 10 IV HOAI in Verbindung mit den erteilten Aufträgen. Unstreitig hat die Beklagte dem Kläger sowohl Architektenleistungen nach Teil II als auch fachspezifische Leistungen nach Teil IX HOAI in Auftrag gegeben. Soweit zu letzterem Auftrag eine Honorarvereinbarung getroffen wurde (Bl. 27 d.A.), lässt sich hieraus keine Einschränkung des Honoraranspruchs für den Architektenauftrag entnehmen, dessen Höhe sich gemäß § 10 HOAI nach den anrechenbaren Objektkosten bestimmt, wozu die Kosten für Installationen, zentrale Betriebstechnik und betriebliche Einbauten nach Maßgabe des § 10 IV Satz 1 HOAI selbst dann gehören, wenn der Architekt diese weder fachlich plant noch überwacht.“

Der hieraus sich ergebende Honoraranspruch, so das OLG Saarbrücken weiter, stehe dem Architekt nach Satz 2 dieser Bestimmung „neben dem Honorar nach Satz 1“ auch dann zu, wenn er die angeführte technische Gebäudeausrüstung fachlich plane und die Vertragsparteien hierfür ein Honorar vereinbarten. Für eine anderweitige Auslegung gebe die insoweit klare und eindeutige Regelung des § 10 IV HOAI keine Anhaltspunkte. Die Auffassung der Beklagten, der Kläger müsse wegen seines zusätzlichen fachspezifischen Ingenieurauftrages auf Teile seines verdienten Architektenhonorars verzichten, werde – soweit ersichtlich – von niemandem geteilt (Hesse/Korbion/Mantscheff/Vygen, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure, 5. Aufl., § 10 HOAI Rn 37 und 42; Locher/Kooble/Frik, Kommentar zur HOAI, 7. Aufl., § 10 Rn 115 ff.; Löffelmann/Fleischmann, Architektenrecht, 4. Aufl., Rn 1193, 1195), auch nicht in dem von der Beklagten auszugsweise vorgelegten Handbuch des Architektenrechts von Neuenfeld.“

Trotz dieser Entscheidung blieb wegen der unglücklichen Formulierung in dem neu eingeführten Satz 2 des § 10 Abs. 4 HOAI 1988 die Unsicherheit im Markt bestehen.

HOAI 2009

Mit der HOAI 2009 wurden dann die Regelungen zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten in jedes Leistungsbild übernommen.

Im Leistungsbild Gebäude heißt es nun:

„§ 32 Besondere Grundlagen des Honorars

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten

sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.“

Für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke ist verordnet:

„§ 41 Besondere Grundlagen des Honorars

(2) Anrechenbar für Leistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen mit Ausnahme von Absatz 3 Nummer 7, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er oder sie nicht fachlich überwacht,

1. vollständig bis zu 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag.“

Im Leistungsbild Verkehrsanlagen wird durch die Regelung in § 45 Abs. 1 HOAI („Besondere Grundlagen des Honorars“), wonach § 41 entsprechend gilt, auf diejenige im Leistungsbild Ingenieurbauwerke verwiesen.

Es fällt auf, dass der in der HOAI 1988 eingeführte Satz 2 im § 10 Abs. 4 nun fehlt. Es fällt auch auf, dass die Formulierungen, mit Ausnahme zu der Vorschrift zu Abs. 3 Nr. 7 bei den Ingenieurbauwerken, in den Leistungsbildern identisch sind. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber einen gleichen Regelungsinhalt wollte und geschaffen hat. Dies ist wichtig wenn man die amtliche Begründung anschaut. Dort heißt es zu § 32 Abs. 2:

„Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 4 Satz 1 und betrifft die nur bedingt anrechenbaren Kosten. Hier ist die DIN 276 KG 400 zugrunde zu legen. Danach sollen die anrechenbaren Kosten bei solchen Objekten, die einen besonders hohen Anteil an technischer Ausrüstung oder Einbauten haben, in ein angemessenes Verhältnis zur Leistung des Auftragnehmers/der Auftragnehmerin gebracht werden. Plant der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin die Leistungen der Technischen Ausrüstung fachlich oder überwacht er oder sie fachlich deren Ausführung, so kann für diese Leistung ein Honorar neben dem Honorar nach Absatz 2 vereinbart werden.“

Der Verordnungsgeber stellt damit klar, dass alles beim Alten bleiben soll und führt sogar den in der HOAI 1988 eingeführten Satz 2 hier in der Begründung auf.

Zu den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen steht in der amtlichen Begründung allerdings nichts zu dieser Thematik. Dies wiederum hat manchen veranlasst zu propagieren, dass der Verordnungsgeber für diese Leistungsbilder eben nicht bestimmt habe, dass die Kosten der technischen Ausrüstung beim Objektplaner teilweise anrechenbar sind wenn dieser die technische Ausrüstung selber plant oder überwacht. Dies gelte nur für das Leistungsbild Gebäude. Man griff die alte, immer schon falsche Argumentationslinie wieder auf. Allerdings übersahen diese Akteure, bewusst oder unbewusst, dass gleiche Formulierungen in einem Gesetz immer auch gleich auszulegen sind. Wenn also, wie hier, der Verordnungstext in den verschiedenen Leistungsbildern identisch ist (s.o.), dann bedeuten sie auch dasselbe. Und trotzdem herrschte im Markt immer noch Verunsicherung.

HOAI 2013

Daran änderte auch die HOAI 2013 nichts, weil die betreffenden Bestimmungen gegenüber der HOAI 2009 nicht verändert wurden.

Die Klarstellung durch das OLG Celle im Urteil vom 08.10.2014

Nun hat das OLG Celle dankenswerterweise in dem eingangs erwähnten Urteil vom 08.10.2014 (14 U 10/14) klargestellt:

„Der Objektplaner, der zugleich Fachplanungsleistungen erbringt, erhält sowohl das entsprechende volle Honorar nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI 2009 als auch – über die Einbeziehung der anrechenbaren Kosten der technischen Ausrüstung – eine entsprechend erhöhte Vergütung für die Objektplanung.“

Zwar lag dem Rechtsstreit eine Architektenleistung zu einer Gebäudeplanung zugrunde. Aber das Gericht bezieht sich in seiner Urteilsbegründung ausdrücklich auf die Kommentierungen von Locher/Koeble/Frik und von Korbion/Mantscheff/Vygen, die beide auch bei den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen identisch kommentieren. Es liegen nun also für die unterschiedlichen Leistungsbilder gleichlautende Vorschriften in der Honorarordnung, gleichlautende Kommentierungen und nun auch ein Urteil zu einem der

Leistungsbilder vor. Im Urteil heißt es wörtlich:

„Denn nach der hier anwendbaren Fassung des § 32 HOAI 2009 erhält der Objektplaner, der zugleich Fachplanungsleistungen erbringt, sowohl das entsprechende volle Honorar nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI als auch – über die Einbeziehung der anrechenbaren Kosten der technischen Ausrüstung – eine entsprechend erhöhte Vergütung für die Objektplanung (Locher/Koeble/Frik, Kommentar zur HOAI, 11. Aufl., § 32 Rdnrn. 7 und 11 f. sowie § 51 Rdnr. 22; ebenso Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 8. Aufl., § 32 Rdnrn. 50 f.).“

Es ist danach sicher anzunehmen, dass bei einem Ingenieurbauwerk und einer Verkehrsanlage ebenso entschieden wird.

Fazit

In der Praxis hatten die Formulierungen in der HOAI seit 1985 unterschiedliche Meinungen zu der Frage hervorgebracht, ob die Kosten für die Anlagen der Technischen Ausrüstung auch bei dem Objektplaner teilweise anrechenbar seien, dem auch Planungsleistungen für diese Technische Ausrüstung übertragen wurde. Mit der Entscheidung des OLG Celle vom 08.10.2014 dürfte diese Diskussion nun endgültig verstummen und klar sein, dass der Objektplaner für seine Koordinierungs- und Integrierungsleistungen eine erhöhte Vergütung dadurch erhält, dass die Kosten der Anlagen der Technischen Ausrüstung bei ihm anrechenbar sind und zwar auch dann, wenn er selbst Planungsleistungen für diese Anlagen erbringt.

Hilfreiche Arbeitsgrundlage

Zu den BITKOM-Leitfäden für eine produktneutrale Ausschreibung

Dr. Andreas Bock, bbk Rechtsanwälte, Hannover



Mitte April 2015 hat der Interessenverband der digitalen Wirtschaft BITKOM den aktuellen Leitfaden „Produktneutrale Leistungsbeschreibung Desktop-PC“ veröffentlicht. Die Leitfäden des BITKOM sollen öffentliche Auftraggeber bei ihrer vergaberechtlichen Verpflichtung unterstützen, zu beschaffende Leistungen produktneutral auszuschreiben. Nachdem die Vorgängerversion des Leitfadens „Desktop-PC“ fast drei Jahre alt war, war die Aktualisierung überfällig. Im Folgenden soll beleuchtet werden, welche vergaberechtliche Qualität die Leitfäden des BITKOM haben.

Weder aus der Beteiligung öffentlicher Auftraggeber noch aus dem Umstand, dass mit der Geschäftsordnung des BITKOM ein öffentlich zugängliches Regime das Verfahren der Entstehung der Leitfaden-Texte regelt, kann ein normativer Geltungsanspruch hergeleitet werden. Der Fachausschuss „Produktneutrale Leistungsbeschreibung“ im Bereich „Öffentliches Auftragswesen und Vergaberecht“ ist weder ein demokratisch legitimes Gremium noch dem Allgemeinwohl verpflichtet. Im Gegenteil: Der BITKOM ist ein Verband zur effektiven Geltendmachung von Partikularinteressen. Daran ändert auch der Umstand

nichts, dass der Fachausschuss „Produktneutrale Leistungsbeschreibung“ dem Namen nach Produkt- und damit Herstellerneutralität proklamiert.

Die Leitfäden des BITKOM sind somit eine (fachliche) Meinungsäußerung, nicht mehr und nicht weniger.

Öffentliche Auftraggeber sind gem. § 7 Absatz 3 VOL/A beziehungsweise § 8 EG Absatz 7 VOL/A verpflichtet, zu beschaffende Leistungen produktneutral auszuschreiben. Für die Praxis der Beschaffung von IT-Leistungen bedeutet diese scheinbar einfache Anforderung eine erhebliche Hürde. IT-Komponenten